

Neue Gemeindeordnung ab 2022	Aktuelle Gemeindeordnung von 2009	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. 2 Die Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Dritten übertragen	Wortlaut gemäss kantonaler Muster-Gemeindeordnung (MuGO)
Art. 2 Gemeindeart 1 Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde. 2 Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart 1 Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde. 2 Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.	Wortlaut gemäss MuGO
	Art. 3 Sprachform Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.	Fällt weg. Es wird die weibliche und männliche Schreib- form aufgeführt (gemäss MuGO)
Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Uetikon am See wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		Bewährte Bezeichnung der Exekutive soll beibehalten werden.
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budgetbzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.		Der Gemeinderat hat sich dem mittelfristigen Ausgleich verpflichtet, als Schuldenbremse.



II. Die Stimmberechtigten	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Politischer Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon erforder-
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Ab-	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstim-	lich, ausser für Friedensrichter/in – politischer Wohnsitz
stimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvor-	mungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge	im Bezirk Meilen.
schläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsver-	einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem	
fassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und	Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen	
dem Gemeindegesetz.	Rechte.	
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische	² Für die an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder ist	
Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausge-	der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.	
nommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrich-	³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Ge-	
ter die mit politischem Wohnsitz im Bezirk Meilen wählbar	meindegesetz.	
sind.	⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeinde-	
³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die	versammlung und an der Urne aus.	
politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemein-		
degesetz.		
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 6 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die	1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die	
Wahl- und Abstimmungstage fest.	Wahl- und Abstimmungstage fest.	
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die	² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und	
politischen Rechte.	dem Gesetz über die politischen Rechte.	
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmun-	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist	
gen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Sache des Wahlbüros.	
Art. 7 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	Die Sozialkommission neu als unterstellte Kommission
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer ge-	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer ge-	des Gemeinderates und keine Urnenwahl mehr. Die Mit-
wählt:	wählt:	glieder der Sozialkommission sollen ein Fachgremium
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder	1. der Präsident und fünf Mitglieder des Gemeinderats	analog der bestehenden Baukommission sein, da hohe
des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin	(ausgenommen Schulpräsident),	Komplexität der zu fällenden Entscheide und nahezu
	2. der Schulpräsident (Mitglied im Gemeinderat) und vier	kein Ermessensspielraum (siehe Art. 42).
	Mitglieder der Schulpflege,	



 bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, die Mitglieder der Schulpflege, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	 die vier Mitglieder der Sozialkommission, der Präsident und vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, der Friedensrichter. 	
Art. 8 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	Wortlaut gemäss MuGO
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.	
Art. 9 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	Wortlaut gemäss MuGO
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO	¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu	
zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen	wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des	
des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille	Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.	
Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht	² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt,	
erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlun-	werden leere Wahlzettel verwendet.	
terlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.		
	Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Bei-	
	blatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für	
	ein Behördenamt zur Verfügung stellen.	
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	Gemäss MuGO müssen die Finanzkompetenzen von je-
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	dem Organ in einem separaten Artikel aufgeführt wer-
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	den. Die tabellarische Darstellung ist nicht mehr zuläs-
2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen	2. Ausgaben und Zusatzkredite gemäss Art. 17.	sig (s. alt Art. 17).
bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und		Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000 einma-
von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen		lig und CHF 500'000 wiederkehrend (gleichbleibend).
Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000,		



- die Bewilligung von neuen j\u00e4hrlich wiederkehrenden Ausgaben f\u00fcr einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausf\u00e4llen und von Zusatzkrediten f\u00fcr die Erh\u00f6hung von j\u00e4hrlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000,
- 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
- 10. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsmögens von mehr als CHF 4'000'000,

Neu ist auch für Liegenschaftengeschäfte eine Urnenabstimmung ab CHF 4'000'000 nötig (bisher nur Gemeindeversammlung).



 11. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000, 12. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000. 		
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses, die Genehmigung gebundener Ausgaben sowie die Abnahme der Jahresrechnung.	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 11 Einberufung und Verfahren, Weisung Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.	Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen	Wortlaut gemäss MuGO. Kant. Geschworene gibt es nicht mehr.



	 bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmenzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen, die kantonalen Geschworenen 	
 Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. die Personalverordnung, 2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeiverordnung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	 Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Personalverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, 4. die Grundsätze der Gebührenerhebung, 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. 	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 15 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	 Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Behörden,	Aufgabenaufzählung gemäss MuGO.



- die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

- die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art.
 9,
- 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben zur Folge haben, welche gemäss Art. 17 die Finanzkompetenz des Gemeinderats überschreiten,
- 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
- 5. die Genehmigung und Änderung von Konzessionsverträgen mit Dritten,
- 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
- die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden,
- 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des Voranschlags,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17,
- 4. die Abnahme der Jahresrechnung,



- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- die Bewilligung von neuen j\u00e4hrlich wiederkehrenden Ausgaben f\u00fcr einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausf\u00e4llen und von Zusatzkrediten f\u00fcr die Erh\u00f6hung von j\u00e4hrlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, soweit nicht der Gemeinderat zust\u00e4ndig ist,
- die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- 10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,

 die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind. Für einmalige Ausgaben soll die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung von bisher auf CHF 4'000'000 erhöht werden.

Gleichbleibend bei CHF 500'000.

Anpassung der Systematik und Erhöhung von CHF 1'500'000 auf CHF 4'000'000.

Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000.

Von unbegrenzt über CHF 50'000 neu auf CHF 4'000'000 begrenzt.

Vorlage Abrechnung an Gemeindeversammlung, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt.



11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.								
	Art. 17 Aufteilung von Kompetenzen			Gemäss MuGO nicht mehr tabellarische Darstellung.				
	Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere							
	Beschlüsse von finanzielle	er Tra	gweite	sind in	n der i	nachfo	lgen-	
	den Tabelle festgehalten.	Über	die Aı	usgabe	n auss	erhalb	des	
	Voranschlags mit begren:	zten H	löchstl	imiten	ist voi	n den I	Be-	
	hörden eine Kontrolle zu	führer	n.					
		Urne	Gemeinde-	Gemeinderat	Schulpflege	Sozial-	Bau	
		Essakas	versammlung		bis Franken	kommission bis Franken	kommission bis Franken	
	Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmenausfälle	Franken	von/bis Franker	DIS Franken	DIS Franken	DIS Franken	Dis Franken	
	innerhalb des Voranschlags		200'001					
	1.1. einmalig	> 3,000,000	3'000'000	200'000	100'000	10'000	10'000	
	12. wiederkehrend	> 500'000	50'001 500'000	50'000	30'000	5'000	5'000	
	Beschlussfassung über neue Aufgaben oder Einnahmenausfälle und Zusatzkredite ausserhalb des Voranschlags							
	2.1. einmalig	> 3,000,000	200'001 3'000'000	200'000	100'000	10'000	10'000	
	pro Jahr höchstens		50'001	600'000	300'000	30,000	30'000	
	22. wiederkehrend	> 500'000	500'000	50'000	30'000	5'000	5'000	
	pro Jahr höchstens			150'000	90'000	15'000	15'000	
	3. Erwerb von Grundeigentum		> 3,000,000	3'000'000				
	 Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Errichtung oder Aufhebung von dringlichen Rechten im Einzelfall 		> 1′500′000	1′500′000				
	5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter im Einzelfall		> 50'000	50'000				
	6. Gewährung von Darlehen im Einzelfall		> 50'000	50'000				
	7. Gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich			unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	



III. Gemeindebehörden	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 18 Geschäftsführung	Art. 18 Geschäftsführung	Wortlaut gemäss MuGO.
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich	
nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Be-	nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Be-	
hördenerlassen.	hörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationssta-	
	tut.	
Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation		Wortlaut gemäss MuGO.
¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den		
Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.		
² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwal-		
tungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwal-		
tungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte		
zwischen den Verwaltungseinheiten.		
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen		Wortlaut gemäss MuGO.
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbin-		
dungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:		
a) ihre beruflichen Tätigkeiten,		
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der		
Gemeinden, des Kantons und des Bundes,		
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligun-		
gen an Organisationen des privaten Rechts.		
² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachver-	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverstän-	
ständige	dige	
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die	
die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige	Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen	
beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl	oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	
bilden.		



Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglie-	Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an	Wortlaut gemäss MuGO.
der oder an Ausschüsse	Ausschüsse	
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass be-	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Ge-	
stimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mit-	schäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglie-	
gliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde	der oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Ver-	
zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie	antwortung erledigt werden können, und sie legen deren Fi-	
legen deren Finanzkompetenzen fest.	nanzkompetenzen fest.	
² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von	² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann in-	
Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30	nert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und	
Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich	Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbe-	
bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein	hörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren	
anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	vorgeschrieben ist.	
	³ Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbstständige	
	Kommissionen gebildet, die den Gemeinderat von behördli-	
	cher Arbeit und Verantwortung entlasten. Der Gemeinderat	
	kann den selbstständigen Kommissionen zusätzlich zu den in	
	dieser Gemeindeordnung bezeichneten Aufgaben weitere	
	Aufgaben in ihrem Sachgebiet delegieren.	
	⁴ Behördenausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitglie-	
	dern der entsprechenden Behörde. Aufgaben und Kompeten-	
	zen der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung bzw.	
	dem Organisationsstatut beschrieben.	
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	Die Anzahl Gemeinderäte bleibt gleich.
¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsiden-	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus	
tin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin	sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der	
eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der	Präsident der Schulpflege.	
Schulpflege.		
² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		



Art. 24 Verwaltungsressorts 1 Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Geschäftsreglement festgelegt. 2 Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu, mit Ausnahme des Ressorts Bildung (Schulpräsidium). Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. 3 Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.	(siehe Art. 26)	Übernahme von alt Art. 26 ohne Nennung der Ressorts. Diese werden im Geschäftsreglement festgelegt. Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte 1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. 2 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.		Leitung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindeschreiber, analog der Leitung Bildung/Dienste bei der Schule. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzordnung zwischen Gemeinderat und Gemeindeschreiber. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verwaltungsordnung die Kompetenzen des Gemeindeschreibers und einer allfälligen Geschäftsleitung.
 Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertretungen, c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertreter,	Wortlaut gemäss MuGO.



2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:	c) die Präsidenten der Kommissionen mit und ohne selbst-	
	ständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht	
a) die Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kom-	einem anderen Organ zusteht.	
missionen,		
b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des	2. bestimmt oder wählt in freier Wahl	
öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein an-		
deres Organ zuständig ist,	a) die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbst-	
c) die Mitglieder des Wahlbüros.	ständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht	
3. ernennt oder stellt an:	einem anderen Organ zusteht,	
a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber	b) die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans,	
sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Ge-	c) die Vertreter in Zweckverbänden, in privaten und öffent-	
schäftsreglement, soweit die Anstellungskompetenz	lich-rechtlichen Institutionen (Stiftungen, Vereinen, Ge-	
nicht einem anderen Organ übertragen ist,	nossenschaften etc.), soweit nicht andere Organe zustän-	
b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des	dig sind,	
Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zu-	d) den Betreibungsbeamten,	
ständig ist,	e) die Mitglieder des Wahlbüros.	
	3. ernennt oder stellt an	
	a) voll- und teilzeitbeschäftigtes Personal, sofern dies im	
	Bereich der Schule nicht ausdrücklich der Schulpflege	
	übertragen ist.	
Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	Wortlaut gemäss MuGO.
Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Än-	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Ände-	
derung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehö-	rung	
ren insbesondere Bestimmungen über:	1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unter-	
1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen einer	stellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und bera-	
Geschäftsordnung,	tenden Kommissionen,	
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung im Rah-	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisun-	
men eines Verwaltungsreglements	gen für die ihm unterstellten Organe,	



 die Organisation beratender und unterstellter Kommissionen, den Gebührentarif, auf der Basis der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze, die Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Auflistung weitgehend gemäss MuGO.
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	1. Der Gemeinderat vollzieht	
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,		
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für	a) die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Auf-	
die ihm durch die eidgenössische und kantonale Ge-	gaben,	
setzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kan-	b) Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür	
tons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,	zuständig sind.	
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten,		
soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,	2. Der Gemeinderat	
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindever-		
sammlung und der Urnenabstimmung und die Antrag-	a) besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbeson-	
stellung dazu,	dere den gesamten Gemeindehaushalt, sofern dafür	
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne	
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	erfolgt,	
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,	b) berät über die Geschäfte der Gemeindeversammlung und	
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.	der Urnenabstimmung und stellt Antrag dazu,	
3.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5.5	c) vertritt die Gemeinde nach aussen und bestimmt die	
	rechtsverbindlichen Unterschriften,	



- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Festsetzung des Stellenplans inkl. die Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, welche die Finanzbefugnisse überschreiten würden,
- 5. den Vollzug der Personalverordnung,
- 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 9. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien sowie privaten Gestaltungsplänen,
- 10. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen,
- 11. die Erteilung und Entzug von Gewerbekonzessionen, inkl. der Wasser- und Elektrizitätsversorgung,
- 12. die Förderung der kulturellen Interessen,

- d) beantwortet Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes,
- e) stellt die Koordination und den Informationsfluss zwischen den Behörden sicher,
- f) plant die Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden,
- g) formuliert Ziele für seine Tätigkeit,
- h) ist für die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche verantwortlich,
- i) legt in einer Geschäftsordnung die Behörden- und Verwaltungsorganisation fest, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist,
- j) übernimmt die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 3. Dem Gemeinderat stehen weiter zu
- a) die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
- b) die Festsetzung der Stellenpläne,
- c) die Beschlussfassung über Grenzveränderungen und -bereinigungen, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
- die Genehmigung von Vereinbarungen, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung, die Schulpflege oder die Sozialkommission zuständig ist,
- e) die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen,
- f) die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen,
- g) die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans,



13. die Planung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung.	h) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, i) die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern	
	die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen	
	ist,	
	j) die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde,	
	k) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,l) der Beschluss über die Veräusserung oder die Einbrin-	
	gung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutio-	
	nen,	
	m) der Abschluss des Konzessionsvertrags für die Wasser-	
	versorgung sowie die Aufsicht über die Wasserversor-	
	gung,	
	n) der Abschluss von Konzessionsverträgen über die Benut-	
	zung öffentlichen Eigentums für das Elektrizitätsnetz,	
	o) die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesell- schaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen	
	die Gemeinde beteiligt ist,	
	p) die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zü-	
	rich,	
	q) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, für alle in der	
	Kompetenz der Gemeinde liegenden Einbürgerungen,	
	r) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	
Art. 29 Finanzbefugnisse	Art. 25 Finanzielle Befugnisse	Das Preisniveau am Zürichsee ist deutlich angestiegen.
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	Der Gemeinderat ist zuständig für	Damit die finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten wer-
1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgaben-	1. den Ausgabenvollzug,	den kann, sollen nach über zehn Jahren die Finanzkom-
plan.	2. die gebundenen Ausgaben,	petenzen angepasst werden. Die RPK unterstützt dies.
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen	3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.	This hame down Financial competent your CHE 2001000 and
Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Ein- nahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Er-		Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000
höhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis		Cili 100 000 dila Cili 30 000 dal CHF 100 000



CHF 400'000, bei	wiederkehrenden	Ausgaben	bis	CHF
100'000,				

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, kumuliert höchstens CHF 900'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr,
- die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken bis CHF 3'000'000,
- 5. der Kauf und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 3'000'000,
- finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 200'000.
- Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000 pro Jahr, kumuliert höchstens CHF 900'000 und CHF 300'000

Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 1'500'000 auf CHF 3'000'000

Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 50'000 auf CHF 200'000



die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen.		
	Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen	Siehe Art. 24/25.
	¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:	
	1. Präsidium	
	2. Schule	
	3. Finanzen	
	4. Bauamt	
	5. Liegenschaften	
	6. Soziales	
	7. Sicherheit	
	² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat seinen	
	Mitgliedern die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsab-	
	teilungen zu, mit Ausnahme der Abteilung Schule. Jedes Mit-	
	glied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsab-	
	teilungen verpflichtet. Von Amtes wegen ist die Abteilung	
	Schule dem Schulpräsidenten zugeteilt. Die Schulverwaltung	
	ist Teil der Gemeindeverwaltung.	
	³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilun-	
	gen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue	
	Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.	
	⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Ge-	
	meinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvor-	
	gängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben er-	
	folgt.	



3. Eigenständige Kommissionen	3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbe-	
	fugnissen	
	3.1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an	Gibt es in dieser Form nicht mehr.
	die Urne Anträge der Kommissionen mit selbstständigen	
	Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und	
	an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zu-	
	sammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	
	3.2. Sozialkommission	
	Art. 28 Zusammensetzung	Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte
	Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Sozialvor-	Kommission des Gemeinderats.
	stehers als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission	
	konstituiert sich im Übrigen selbst.	
	Art. 29 Aufgaben und Befugnisse	
	¹ Die Sozialkommission besorgt selbstständig das Sozial- und	
	Vormundschaftswesen.	
	² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kanto-	
	nale Gesetzgebung bestimmt.	
	³ Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Be-	
	reich des Sozialwesens zuständig für	
	1. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe,	
	2. die Zusatzleistungen zur AHV/IV,	
	3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art.	
	17.	
	3.3. Baukommission	
	Art. 30 Zusammensetzung	Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte
	Die Baukommission besteht mit Einschluss des Bauvorstehers	Kommission des Gemeinderats.
	als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstitu-	
	iert sich im Übrigen selbst.	
	Art. 31 Aufgaben und Befugnisse	
	Die Baukommission ist zuständig für	



	 die baurechtlichen Entscheide, die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 	
	17.	
3.1 Schulpflege	3.4. Schulpflege	
Art. 30 Zusammensetzung	Art. 32 Zusammensetzung	Wortlaut gemäss MuGO.
¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsi-	Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten	
dentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.	aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes we-	
² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von	gen Mitglied des Gemeinderats.	
Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen kon-		
stituiert sich die Schulpflege selbst.		
Art. 31 Aufgaben	Art. 33 Aufgaben	
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die	
die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und	Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt wei-	
nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich	tere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit	
Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zu-	nicht andere Organe zuständig sind.	
ständig sind.		
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeange-		Wortlaut gemäss MuGO.
stellte		
Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein		
Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse		
im Rahmen des Volksschulrechts.		
Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und		Wortlaut gemäss MuGO.
Urne		
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung		
und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der		
sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung wei-		
terleitet.		



Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbe-	Wortlaut gemäss MuGO.
¹ Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte	fugnisse	
1. das Vizepräsidium,	Die Schulpflege	
2. die Ressortvorstehenden,	bestimmt aus ihrer Mitte	
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse		
der Schulpflege	a) den Vizepräsidenten,	
	b) die Ressortvorstehenden,	
² Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:	c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der	
1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,	Schulpflege.	
2. die Leitung Bildung		
3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter	2. wählt in freier Wahl	
4. die Lehrpersonen,		
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,	a) die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden	
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,	Kommissionen,	
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und	
	privaten Institutionen im Schulwesen.	
	3. wählt, ernennt oder stellt an	
	a) die Schulleiter,	
	b) die Lehrpersonen,	
	c) die Schulärzte und die Schulzahnärzte,	
	d) die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenom-	
	men Schulverwaltung und Hauswarte.	
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	Wortlaut gemäss MuGO.
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für	
für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen	den Erlass und die Änderung	
Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmun-	1. des Organisationsstatuts,	
gen:	2 der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,	
1. im Organisationsstatut,	3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen	
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,	für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,	



3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unter-	4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisun-	
stellter Behörden und Personen,	gen für die ihr unterstellten Organe,	
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeange-	5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung	
stellte im Rahmen von Art. 31 GO,	an den Schulen,	
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,	6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Richtli-	
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der	nien in ihrem Aufgabenbereich.	
Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemein-		
debehörde fallen.		
Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 36 Verwaltungsbefugnisse	Wortlaut gemäss MuGO.
Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu-	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zustän-	
ständig für:	dig für	
1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und	1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufga-	
kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von	ben,	
Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, so-	2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür	
weit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	zuständig ist,	
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht	3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestim-	
andere Organe, Behörden oder Personen dafür zu-	mung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	
ständig sind,	4. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volks-	
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aus-	schule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	
sen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Un-	5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrper-	
terschriften,	sonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit	
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stell-	nicht der Gemeinderat zuständig ist,	
vertretung,	6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zuge-	
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öf-	ordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen	
fentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe	der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,	
dafür zuständig sind,	7. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulpro-	
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehr-	gramme,	
personen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die	8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellver-	
für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig	tretung,	
	9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeits-	

verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame



sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat dazu.	Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 10. die Vorberatung und die Einreichung der Geschäfte an den Gemeinderat, die der Gemeindeversammlung unterliegen oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, 11. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit	
Art. 37 Finanzbefugnisse	Art. 37 Finanzielle Befugnisse	Keine Änderungen der Finanzkompetenzen.
¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben un-	Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für	
übertragbar zu:	die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.	
die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen		
Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Ein-		
nahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Er-		
höhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis		
CHF 100'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF		
30'000,		
die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw.		
von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für		
die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausga-		
ben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF		
300'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis		
CHF 30'000, kumuliert höchstens CHF 90'000 im Jahr,		



 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: der Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben. 		
Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schul-	Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	
pflege	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen	
¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schullei-	mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf nimmt eine Lehrper-	
tungen und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	son pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.	
² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als		
Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzun-		
gen der Schulpflege beratende Stimme.		
Art. 39 Leitung Bildung		Weiterführung der bisherigen Organisation mit einer
¹ In der Gemeinde Uetikon am See besteht eine Leitung		Leitung Bildung.
Bildung.		
² Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompe-		
tenzen der Leitung Bildung.		
Art. 40 Schulleitung	Art. 39 Schulleitung	
¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative,	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, perso-	
personelle und finanzielle Führung und zusammen mit	nelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schul-	
der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und	konferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der	
Entwicklung der Schule.	Schule.	
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung rich-	² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten	
ten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisa-	sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationssta-	
tionsstatut.	tut.	
³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	



⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung	⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann	
kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei	innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schul-	
der Schulpflege verlangt werden.	pflege verlangt werden.	
Art. 41 Schulkonferenz	Art. 40 Schulkonferenz	
¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht	
Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und	an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schul-	
die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schul-	leitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die	
pflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer	Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der	den Sitzungen der Schulkonferenz.	
Schulkonferenz.	² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, be-	
² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, be-	schliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie	
schliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung so-	über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahrespla-	
wie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jah-	nung.	
resplanung.	³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	
³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.		
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	
1. Unterstellte Kommissionen		
Art. 42 Unterstellte Kommissionen		Bau- und Sozialkommission neu als unterstellte Kom-
¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissio-		missionen (Grundsteuerkommission wie bisher). Wahl
nen:		der Mitglieder durch den Gemeinderat. Als Fachgremien
a) Baukommission,		kann die Anzahl Mitglieder durch den Gemeinderat fest-
b) Sozialkommission,		gelegt werden. Heute sind es bei der Baukommission
c) Grundsteuerkommission.		und Sozialkommission je 5. Bei der Grundsteuerkom-
² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommis-		mission 3.
sion ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben so-		
wie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		



2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und	1. Rechnungsprüfungskommission	
Prüfstelle Art. 43 Zusammensetzung 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 41 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst	Wortlaut gemäss MuGO.
Art. 44 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 42 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag und Jahresrechnung. Sie erstattet dazu Bericht	Wortlaut gemäss MuGO. Verzicht auf eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Beibehaltung der bisherigen Aufgaben.
Art. 45 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 43 Referenten, Aktenbeizug ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Wortlaut gemäss MuGO.



Art. 46 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 44 Fristen ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und	Wortlaut gemäss MuGO.
	Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.	
Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. 4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Wortlaut gemäss MuGO.
3. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
Art. 48 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 45 Zusammensetzung und Wahl 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. 3 Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	
Art. 49 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 46 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen	



	Rechte zugewiesenen Aufgaben	
5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	3. Friedensrichter	
Art. 50 Aufgaben und Anstellung	Art. 47 Aufgaben und Wahl	
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt	¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetz-	
die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufga-	gebung festgelegten Aufgaben.	
ben.	² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis	
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestim-	richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	
mungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeange-	³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
stellten.		
³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		
	4. Energie- und Wasserversorgung	
	Art. 48 Aufgaben	
	¹ Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind Ak-	
	tiengesellschaften übertragen, an denen die Gemeinde mehr-	
	heitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte	
	in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus.	
	Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebüh-	
	reneinnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlassen die Ver-	
	waltungsräte der Aktiengesellschaften für die Versorgungs-	
	leistungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 13 Ziff. 4	
	GO die Tarife und legen die Preise fest. Im übertragenen	
	Aufgabengebiet kommen den Aktiengesellschaften Verfü-	
	gungskompetenz zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht	
	über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahr.	
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 51 Inkrafttreten	Art. 49 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die	
die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und	Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der	
nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.	Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	
Januar 2022 in Kraft.		



Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinde-	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeord-	
ordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November	nung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005	
2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 53 Übergangsregelungen		
¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die		
Anzahl Behördenmitglieder für Gemeinderat, Schulpflege,		
Sozial- und Baubehörde bestehen.		
² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die		
Baukommission und die Sozialkommission als eigenstän-		
dige Kommissionen weiter.		
³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026		
werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Ge-		
meindeordnung durchgeführt.		
Genehmigung durch den Regierungsrat		
Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Ge-		
meinde Uetikon am See wurde an der Urnenabstimmung		
vom 26. September 2021 angenommen.		
Namens der Politischen Gemeinde		
Der Gemeindepräsident: Urs Mettler		
Der Gemeindeschreiber: Reto Linder		
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ge-		
nehmigt.		